

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Havekost zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbände) sowie zur Deckung der Unterhaltungskosten für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVObI. 2009, Seite 93) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVObI. 2007, Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Havekost zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbände) sowie zur Deckung der Unterhaltungskosten für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Gemeinde vom 23.11.1999 erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 6,00 Euro erhoben.

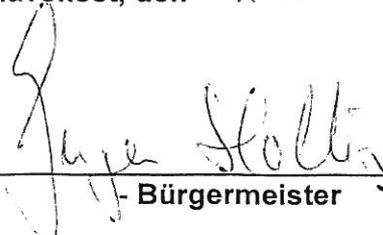
Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für das gesamte Einzugsgebiet je angefangene ha | 1 Gebühreneinheit |
| b) bei bewohnten Grundstücken
als Zuschlag zu a) je Wohnung | 2 Gebühreneinheiten |
| c) bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung
als Zuschlag zu a) und b) | 2 Gebühreneinheiten.“ |

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Havekost, den 20.12.10


- Bürgermeister



Ausgehängt am: 21.12.10 (L.S.) 
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 29.12.10

Abgenommen am: 15.1.11 (L.S.) 
- Bürgermeister -